

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2127

Verein Procap Nordwestschweiz – Sozialversicherungsberatung, Vernetzung und Sicherung des Informationsangebots für Menschen mit Behinderungen im Kanton Solothurn

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 - 2027

1. Ausgangslage

Procap Nordwestschweiz bietet Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn an. Die Dienstleistungen haben das Ziel, die Selbstständigkeit und damit die Lebensqualität zu fördern. Zu den Kerndienstleistungen von Procap Nordwestschweiz gehören Beratung im sozialrechtlichen Kontext, Vernetzung sowie Leistungen zur Sicherung des Informationsangebots für Menschen mit Behinderungen. Die Kerndienstleistungen werden in der Geschäftsstelle, St. Jakobs-Strasse 40, 4052 Basel, oder bei Bedarf ausserhalb der Geschäftsstelle erbracht.

Seit mehreren Jahren besteht zwischen dem Kanton Solothurn und Procap Nordwestschweiz eine Leistungsvereinbarung. Diese wurde letztmals für die Jahre 2020 bis 2023 abgeschlossen. Die Zusammenarbeit bewährt sich, ist etabliert und soll mit einer erneuten Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 – 2027 fortgeführt werden.

2. Erwägungen

2.1 Abschluss einer Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 – 2027

Auf der Grundlage der Leistungen von Procap Nordwestschweiz soll eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche das Angebot an Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen ergänzt. Mit der Leistungsvereinbarung sollen die Art, die Qualität und der Umfang der Dienstleistungen der Auftragnehmerin sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn einer vertraglichen Regelung unterstellt werden. Angestrebt wird dabei, dass möglichst viele Personen mit Behinderungen aus dem Kanton Solothurn vom Dienstleistungsangebot profitieren können.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. § 139 Abs. 1 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) hält fest, dass Kanton und Gemeinden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen treffen. Nach § 141^{ter} SG kann der Kanton Beratungsangebote von gesamtkantonalen Bedeutung unterstützen, indem er unter anderem Dienstleistungen vergünstigt.

2.3 Leistungen

Procap Nordwestschweiz wird beauftragt, in drei Aufgabenbereichen Leistungen zu erbringen:

- Beratung im sozialrechtlichen Kontext,
- Vernetzung,
- Sicherung des Informationsangebots.

Die Dienstleistungen von Procap Nordwestschweiz stehen den Klientinnen und Klienten nach Voranmeldung von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Dienstleistungen Vernetzung und Sicherung des Informationsangebots können bei Bedarf auch am Wochenende erbracht werden. Die Einsatzzeiten richten sich im zumutbaren Rahmen nach den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten und den Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

Übergeordnete Ziele aller Dienstleistungen sind Förderung und Erhaltung von Selbstständigkeit, die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung, die Erhöhung der Lebensqualität und die Ermöglichung von Inklusion und Integration in die Gesellschaft.

Die Dienstleistungen im Bereich Beratung im sozialrechtlichen Kontext für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen ist ein ausgestaltetes Angebot an Beratung und Unterstützung zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich des Sozialrechts. Ziel der Beratung im sozialrechtlichen Kontext ist es, Klientinnen und Klienten in Fragen und Anliegen zur Invalidenversicherung und in den damit zusammenhängenden Fragen zu den übrigen Sozialversicherungen zu unterstützen.

Procap Nordwestschweiz leistet ebenfalls Informations- und Öffentlichkeitsarbeit bestehend aus jährlich durchgeführten Informationsveranstaltungen für Zielgruppen mit erhöhtem Informationsbedarf. Ebenfalls wird im Rahmen der Dienstleistung Sicherung des Informationsangebots ein laufender Kontakt mit Aussenstellen, Elternvereinigungen, Arbeitgebenden etc. unterhalten. Auch umfasst die Dienstleistung die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Stellen der öffentlichen Hand im Bereich Menschen mit Behinderungen. Die genannte Informationsarbeit verfolgt das Ziel einer stetigen Sensibilisierung bezüglich der Anliegen von Menschen mit Behinderungen sowie das Ziel des Erhalts und Ausbaus eines für Menschen mit Behinderungen spezifischen Informationsangebots, welches Aktualität und Relevanz der Themen berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen soll dadurch Partizipation am gesellschaftlichen Leben und eine selbstständige Lebensführung ermöglicht werden.

Als Teil der ausgeführten Dienstleistungen vernetzt sich Procap Nordwestschweiz auch mit anderen relevanten Kooperationspartnerinnen und -partnern. Dabei wird ein reger und fachlich fundierter Austausch angestrebt, welcher die Möglichkeit zur eigenen Weiterentwicklung bietet.

2.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

Im Nachgang zur 4. IV-Revision legte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2005/2155 vom 31. Oktober 2005 fest, dass die bisher vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgerichteten Betriebsbeiträge ab dem 1. Januar 2006 durch einen pro Kopf-Beitrag pro Kantonseinwohnerin und -einwohner ersetzt werden sollen. Die Beiträge des Kantons gründen auf dem Bundesgesetz über die Beseitigung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3)

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn vergütet der Auftragnehmerin für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen finanziellen Unterstützungsbeitrag von

CHF 30'000.00 pro Kalenderjahr. Dies entspricht einem gerundeten pro Kopf-Beitrag von CHF 0.11 pro Kantoneinwohner/-in.

Der Gesamtaufwand von Procap Nordwestschweiz beträgt rund CHF 1'170'000.00 pro Jahr. Der Kantonsbeitrag deckt gut 2,5% des Gesamtbudgets. Neben dem Kantonsbeitrag finanziert sich Procap Nordwestschweiz über Bundesbeiträge, aus Mitglieder- und Teilnehmerbeiträgen, Legaten und Spenden, Kursteilnahmen und Erlösen aus Dienstleistungen.

Procap Nordwestschweiz ist bestrebt, im Rahmen der Leistungsvereinbarung weiterhin qualitativ hochstehende Dienstleistungen zu erbringen. Die Fachstelle ist angehalten, Optimierungen in diesem Bereich weiter zu verfolgen. Zudem werden weiterhin angemessene Eigenleistungen generiert, um die Finanzierung des Angebots sicherzustellen.

2.5 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet die Auftragnehmerin dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen mit Procap Nordwestschweiz, Basel, eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 – 2027 abzuschliessen.
- 3.2 Der Beitrag an Procap Nordwestschweiz, Basel, in Höhe von jährlich maximal CHF 30'000.00 für die Sicherstellung des Angebots wird aus dem Globalbudget «Gesellschaft und Soziales» finanziert (Konto 027/3635000/20746), unter Vorbehalt der endgültigen Bewilligung durch den Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Voranschlags.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (2); SEO/KUR, Admin (2023-075)
Procap Nordwestschweiz, St. Jakobastrasse 40, Postfach 3854, 4002 Basel
Fachkommission Menschen mit Behinderungen; Email-Versand durch AGS/SEO